

# RS Vwgh 1993/2/25 92/04/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §367 Z26;

VStG §22 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/22 92/04/0168 3

## Stammrechtssatz

Dadurch, daß § 367 Z 26 GewO 1973 auf gem

§ 74 bis § 83 und § 359 b GewO 1973 vorgeschriebene Auflagen und Aufträge verweist, wird das jeweilige,in einem solchen Bescheid enthaltene Gebot oder Verbot Teil des Straftatbestandes. Daraus folgt, daß die von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid bestätigte Kumulierung der Schuldsprüche und Strafaussprüche auf der Grundlage des § 22 Abs 1 VStG rechtmäßig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040133.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)